

Anleitung zur Jahresabrechnung im vereinfachten Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Sehr geehrte Damen und Herren

Richteten Sie im Abrechnungsjahr beitrags- und steuerpflichtige Lohnzahlungen aus?

Wenn Sie diese Frage mit ja beantworten, bitten wir Sie, diese Anleitung vor dem Ausfüllen der Jahresabrechnung sorgfältig durchzulesen. Die Ziffern verweisen auf die Spalten im Abrechnungsf formular.

Wenn Sie keine beitrags- und steuerpflichtigen Löhne ausbezahlt haben, bitten wir Sie, dies auf dem Abrechnungsf formular zu vermerken und uns dieses unterschrieben einzureichen.

1 Versicherten-Nummer

Tragen Sie die Versicherten-Nummer in das Abrechnungsf formular ein. Die vollständige Versicherten-Nummer ist 13-stellig. Ist Ihnen diese nicht bekannt, so verlangen Sie bitte von der mitarbeitenden Person den AHV-Versicherungsausweis.

Sofern die mitarbeitende Person noch keinen Versicherungsnachweis von unserer Ausgleichskasse hat, legen Sie dem Abrechnungsf formular den Versicherungsausweis bei.

2 Name/Vorname

Tragen Sie Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr nicht ununterbrochen tätig waren (z.B. von Januar bis Mai und von Oktober bis November), pro zusammenhängende Arbeitsperiode auf einem Abrechnungsblock ein.

3 Adresse

Tragen Sie die Adresse der Arbeitnehmenden am 31. Dezember des Abrechnungsjahres oder bei Austritt aus dem Arbeitsverhältnis ein. Wir benötigen die Adresse und PLZ/Ort für die Abrechnung der Quellensteuer.

4 VG – Verwandtschaftsgrad (nur für Mitarbeitende in Landwirtschaftsbetrieben)

Tragen Sie den Verwandtschaftsgrad von Mitarbeitenden in Landwirtschaftsbetrieben wie folgt ein:
EG = Ehegatte K = Kind E = Elternteil SE = Schwiegerelternteil SK = Schwiegekind
Diese Personen sind in der ALV und FLG von der Beitragspflicht befreit.

5 Beitragsdauer

Die Beitragsdauer ist wichtig für den Eintrag der Lohnsummen im individuellen Konto. Geben Sie die Beitragsdauer in ganzen Monaten an (z.B. 03 – 09 für März bis September).

6 PLZ/Ort

Beachten Sie bitte die Ziffer 3.

7 AHV/IV/EO-Lohn (massgebender Lohn)

Zum massgebenden Lohn gehören alle Entgelte, die den Arbeitnehmenden für die geleistete Arbeit ausgerichtet werden. Dazu gehören Entgelte in Form von Geld (Löhne, Verwaltungsrats honorare), Naturalien (Kost und Logis, Anteil für die private Nutzung des Geschäftsautos) und Gutschriften auf Aktionärs- oder Mitarbeiter-Kontokorrenten. Die Löhne sind vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge sowie Quellensteuern und ohne Kinderzulagen auf der Zeile Arbeitslohn einzutragen. Werden Löhne ohne Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern ausbezahlt, sind sie um die nicht vorgenommenen Abzüge aufzuwerten. Beispiel: Der Jahreslohn beträgt ohne Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern Fr. 10'000.--. Beitragspflichtig sind Fr. 11'255.-- (Fr. 10'000.-- : 88.85 x 100). Nicht zum massgebenden Lohn gehören Taggelder der Unfall- und Krankenversicherer sowie IV-Renten. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 2.01. Sie können dieses im Online-Schalter auf unserer Internetseite www.svash.ch abrufen oder bei der AHV-Zweigstelle bzw. bei uns telefonisch anfordern.

Führen Sie Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr das AHV-Rentenalter erreichen (Frauen mit 64, Männer mit 65 Altersjahren) und weiter arbeiten, zweimal auf. Einmal ist der Lohn bis zum Monat, in dem das Rentenalter erreicht wird, und das andere Mal der Lohn ab dem Folgemonat einzutragen. Ziehen Sie vor dem Eintrag im Abrechnungsf formular nach Erreichen des Rentenalters vom Lohn einen monatlichen Freibetrag von Fr. 1'400.-- ab.

8 Steuerbarer Lohn

Der Quellensteuerpflicht unterliegt der Bruttolohn. Der Bruttolohn ist der Arbeitslohn vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, der Quellensteuern und des Rentnerfreibetrages. Taggelder der Unfall- und Krankenversicherer sowie die Kinder- und Ausbildungszulagen gehören ebenfalls zum steuerbaren Lohn. Sie sind verpflichtet, die Quellensteuer von 5 Prozent vom Bruttolohn in Abzug zu bringen oder den ohne Abzug ausbezahlten Lohn auf 100 Prozent aufzurechnen (vgl. Ziffer 7).

9 Kinder- und Ausbildungszulagen

Die ausbezahlten Kinderzulagen sind pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer einzutragen. Beachten Sie, dass für jede Kinderzulage eine Bezugsbewilligung vorliegen muss. Fehlt diese, ist der Kinderzulagenanspruch mit dem Anmeldeformular so rasch als möglich geltend zu machen (Antragsformular auf www.svash.ch). Ein allfälliger Kinderzulagenanspruch wird rückwirkend gewährt. Die Kinderzulage 2008 beträgt Fr. 200.--/Monat und Kind; die Ausbildungszulage 2008 beträgt Fr. 250.--/Monat und Kind.

10 Die Addition der Beträge der Ziffern 8 und 9 ergibt den steuerbaren Lohn.

11 AHV/IV/EO-Lohnsumme

Dieses Total ergibt sich aus der Summe aller Ziffern 7.

12 FLG-Lohnsumme

Dieses Total ergibt sich aus der AHV/IV/EO-Lohnsumme (Ziffer 11) abzüglich der Ausnahmen gemäss Ziffer 4.

13 FAK-Lohnsumme

Dieses Total ergibt sich in der Regel aus der AHV/IV/EO-Lohnsumme (Ziffer 11). Abweichungen können vorkommen bei gemischten Betrieben (Landwirtschaft und Gewerbe).

14 ALV-Lohnsumme

Dieses Total ergibt sich aus der AHV/IV/EO-Lohnsumme (Ziffer 11) abzüglich der Ausnahmen gemäss Ziffer 4 und der Lohnzahlungen an Altersrentner. Altersrentner sind nicht ALV-beitragspflichtig.

15 Kinder- und Ausbildungszulagen

Dieses Total ergibt sich aus der Summe aller Ziffern 9.

16 Steuerpflichtige Lohnsumme

Dieses Total ergibt sich aus der Summe aller Ziffern 10.

Abkürzungen der Sozialwerke

AHV = Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV = Invalidenversicherung
EO = Erwerbsersatzordnung

FLG = Familienzulagenordnung Landwirtschaft
FAK = Familienausgleichskasse

Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVA Schaffhausen
Ausgleichskasse